10-404 B3.5.3 / G4.9
Schriftliche Anfrage von Hans Baumann (SP/JUSU/GP), Städtisches Beschaffungswesen, Geschäft Nr. 29/2010

Ausgangslage

Am 8. Oktober 2010 reichte Gemeinderat Hans Baumann (SP/JUSU/GP) folgende schriftliche Anfrage ein:

„Die Interpellation Kennel/Baumann zum städtischen Beschaffungswesen vom 20.6.2010 hat der Stadtrat am 16.12.2009 umfassend beantwortet.

Bei der Frage 5 ging es um die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen bei *ausländischen* Beschaffungen, die besonders schwer zu überprüfen ist. Der Stadtrat schreibt in seiner Antwort, dass auch dies von Unternehmern und Lieferanten schriftlich nachzuweisen ist und verspricht, die Ausschreibungsunterlagen in Zukunft so zu ergänzen: „Wenn Anbieterinnen und Anbieter die ihnen erteilten Aufträge an Dritte weitergeben, so müssen sich diese vertragliche verpflichten, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten."

Die Frage 6 betraf ebenfalls ausländische Beschaffungen und zwar insbesondere die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die für alle Länder gelten. Hier schreibt der Stadtrat, dass er sich ohne Einschränkung hinter diese Forderung stellt und dass die städtischen Ausschreibungsunterlagen im obigen Sinn präzisiert würden.

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH macht seit einiger Zeit eine Kampagne „faire Beschaffung" und setzt sich dabei insbesondere für die Einhaltung der minimalen Kernarbeitsnormen bei Beschaffungen aus dem Ausland ein, um eine Finanzierung von Produkten aus Kinderarbeit oder Zwangsarbeit durch unsere Steuergelder zu vermeiden. Schon über 100 Städte und Gemeinden haben sich verpflichtet, entsprechende Kriterien bei ihren Beschaffungsaufträgen zu berücksichtigen und kommen auf diese Weise auf eine „weisse Liste".

Das SAH hat auch die Stadt Dübendorf entsprechend angefragt, aber mit Brief vom 3.8.2010 nur eine nichtsagende Antwort erhalten, welche die in der Interpellationsantwort in Aussicht gestellten Verbesserungen nicht erwähnt.

Fragen

1. Ist der Stadtrat nach wie vor bereit, die Ausschreibungsunterlagen so zu ergänzen, wie er es in Beantwortung der Interpellation Kennel/Baumann in Aussicht gestellt hat und wann erfolgen diese Ergänzungen bzw. Präzisierungen?

2. Ist der Stadtrat bereit, den Gemeinderat und das SAH zu gegebener Zeit über den Inhalt dieser Ergänzungen zu informieren?"

Erwägungen

Die schriftliche Anfrage von Hans Baumann ist gemäss Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates „eine Frage an die Exekutivebehörden über einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie wurde am 11. Oktober 2010 den Zentralen Diensten zugestellt und ist innert zwei Monaten nach der Zustellung, d. h. bis 11. Dezember 2010, zu beantworten.

Beschluss

1. Die schriftliche Anfrage von Hans Baumann vom 8. Oktober 2010 wird wie folgt beantwortet:

   Der Stadtrat hat am 16. Dezember 2009 (SRB 09-464) die Schriftliche Anfrage von Hans Baumann (SP/JUSU/GP), Städtisches Beschaffungswesen, GR Geschäft Nr. 29/2010 ausführlich beantwortet.

   Im letzten Satz in der Antwort hat der Stadtrat folgendes festgehalten: „So wie der Stadtrat das System der Vergabe heute anwendet und es die Verwaltung umsetzt, hat sich seit Jahren bewährt. Inhaltliche Anpassungen sind immer möglich und werden wenn notwendig in die Ausschreibungen integriert."

   Der Stadtrat will bei seinem Konsumverhalten eine Vorbildfunktion einnehmen, indem er im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit Produkte nachfragt und Bauwerke realisiert, die wirtschaftlich, umweltschonend und gesundheitsverträglich sind und die sozial verantwortungsvoll produziert werden.

   Das neue vom Stadtrat verabschiedete Legislaturprogramm enthält Punkte für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung. So bekennt sich der Stadtrat zur Nachhaltigkeit und will sein Handeln nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten ausrichten.

   Inhaltlich werden dem Sinn nach in den öffentlichen Ausschreibungen diverse Punkte präzisierend ergänzt.

   Zu Frage 1: Ist der Stadtrat nach wie vor bereit, die Ausschreibungsunterlagen so zu ergänzen, wie er es in Beantwortung der Interpellation Kennel/Baumann in Aussicht gestellt hat und wann erfolgen diese Ergänzungen bzw. Präzisierungen?

   Ja, der Stadtrat ist bereit, die Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen. Seit dem 1. Januar 2010 besteht die Rechtsgrundlage (Art. 7 Abs. 2 VöB, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen), dass die Beschaffungsstellen gestützt auf das geltende Recht (Art. 8 Abs. 1 lit. b BöB, Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen) befugt sind, die Nichteinhaltung der IAO-Kernübereinkommen (Internationale Arbeitsorganisation[1]) als Ausschlussgrund zu definieren.

   [1] Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Sie wurde im Jahr 1919 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf. Die IAO verfügt über eine dreigliedrige Struktur, die im UN-System einzigartig ist. Die 183 Mitgliedsstaaten sind durch Repräsentanten sowohl von Regierungen, als auch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Organen der IAO vertreten. Schwerpunkte der Arbeit der IAO sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der Kernarbeitsnormen, die soziale und faire Gestaltung der Globalisierung sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit als einer zentralen Voraussetzung für die Armutsbekämpfung.

IAO-Kernabkommen: Die IAO-Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit und Kinderarbeit, garantieren das Recht Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung:

- *Konvention 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930)*
- *Konvention 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (1948)*
- *Konvention 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen (1949)*
- *Konvention 100 über die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit (1951)*
- *Konvention 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)*
- *Konvention 111 über das Verbot der Diskriminierung (1958)*
- *Konvention 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)*
- *Konvention 182 über das Verbot und Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)*

Die acht Kernkonventionen wurden von der IAO als grundlegende und für alle Mitglieder verpflichtende Standards deklariert, selbst wenn sie diese nicht ratifiziert haben. Die Schweiz hat alle acht Konventionen unterzeichnet und ist damit die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Normen in nationales Recht umzusetzen. Das hat einen direkten Einfluss in die Ausschreibungen der Stadt.

Der Stadtrat will eine Vergabepraxis, in der sich die Anbieter für die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen verpflichten (Selbstdeklaration). Bei Nichteinhaltung der IAO-Kernabkommen wird der Anbieter von der Ausschreibung ausgeschlossen. Der vorgesehene Ausschluss für den Fall der Nichteinhaltung der IAO-Kernübereinkommen wird den Anbietern im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegeben. Im Weiteren wird die Stadt in den Ausschreibungsunterlagen die Nichteinhaltung der IAO-Übereinkommen als vertraglichen Auflösungsgrund stipulieren. Auch werden nach Art. 6 Abs. 1 lit. b VöB, die Subunternehmer und Sub-Lieferanten denen die Anbieter Aufträge weitergeben, durch diese vertraglich verpflichtet die IAO-Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Der Stadtrat behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmung sowie der Lohngleichheit von Mann und Frau kontrollieren zu lassen (Art.8 Abs. 2 BöB). Sollten Unregelmässigkeiten festgestellt werden, ist der Ausschluss vom Verfahren vorgesehen.

Der Stadtrat kann die Kontrolle der Arbeitsbedingungen an die paritätisch zusammengesetzte Organisation der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden delegieren. Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen obliegt den im Arbeitsgesetz und im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorganen. Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf den Lohn obliegt dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau.

Der Stadtrat ist sich des Problems des Vollzuges der Kontrolle bewusst. Dabei wird von der Prämisse ausgegangen, dass der Stadtrat – ausser bei entsprechenden Hinweisen von aussen – höchstens punktuell Kontrollen durchführt. Da bis anhin keine Unregelmässigkeiten festgestellt wurden, hat der Stadtrat von den Angeboten der Auslagerung von Kontrollen keinen Gebrauch gemacht. Die Garantie, dass keine von Kindern abgebauten Steine verwendet werden, erhält der Stadtrat über die geforderte Selbstdeklaration zur Herkunft der Steine.

Folgende Anpassungen sind hinsichtlich der Selbstdeklaration in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen:

1. Verlangt wird eine Nachweis bzw. Bestätigung, die die Einhaltung der acht IAO-Kernarbeitsnormen belegt.

2. Ist das nicht möglich oder unverhältnismässig, muss der Anbieter eine verbindliche Erklärung abgeben, dass das Produkt unter Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen hergestellt, bearbeitet und gehandelt worden ist.

3. Ist auch diese Selbstdeklaration nicht möglich oder unverhältnismässig, so muss die Anbieterin verbindlich erklären, dass sie für ihr Unternehmen, die Lieferanten und gegenüber den Produzenten wirksame Massnahmen zur Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen ergriffen hat.

Zu Frage 2; Ist der Stadtrat bereit, den Gemeinderat und das SAH zu gegebener Zeit über den Inhalt dieser Ergänzungen zu informieren?

Sobald die Ausschreibungsunterlagen angepasst sind, wird das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Zürich (SAH) informiert, mit dem Ziel, die Auszeichnung „der faire Stein" zu erhalten.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Hans Baumann Im Tobelacker 5, 8044 Gockhausen
- Gemeinderatssekretär – z. H. des Gemeinderates
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber